

Der Lektorat – ein „Dienst am Glauben des Gottesvolkes“¹

Überlegungen zu einer wenig beachteten Problematik

Birgit Jeggler-Merz

1. Problemaufriss

1.1 Die Feier der Beauftragung zum Lektor und die Vielzahl der „Vorleser“ im Gottesdienst

Das neue Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes ist bekanntlich in vier Bänden erschienen, so dass die unterschiedlichen gottesdienstlichen Feiern nun thematisch geordnet in einzelnen Faszikeln vorliegen.² Der dritte Band des deutschen Pontifikale enthält die Feiern der Beauftragung von Lektoren und Akolythen und die Aufnahme der Kandidaten für das Weihesakrament. Es ist ein schmales Bändchen von insgesamt 39 Seiten in der „Feierausgabe“ und 46 Seiten in der „Handausgabe“.³ Nimmt man das Pontifikale III in die Hand, könnte sich der Eindruck aufdrängen, dass es sich bei den hier geordneten Feiern eher um „Gottesdienste am Rande“ handle, die unzweifelhaft wichtig sind (wie sonst kämen sie in ein liturgisches Buch, das die bischöfliche Liturgie ordnet), denen aber dennoch keine große Bedeutung im Leben der Kirche zukomme, da es hier nicht viel zu ordnen und zu gestalten gibt. In den Gemeinden einer Diözese wird es auch tatsächlich nur wenige Christen geben, die je an einer gottesdienstlichen Feier aus dem Pontifikale III teilgenommen haben oder auch nur von ihnen gehört hätten. Nun lässt der Umfang eines liturgischen Buches zunächst keinen Rückschluss auf die theologische Bedeutung der in ihm enthaltenen Feiern zu, denn auch die Feier der Firmung ist ein dünnes Bändchen von nur

¹ Vgl. F. Beauftragung 1994, S. 20.

² Vgl. Kaczynski, Ein deutsches Pontifikale 81–83.

³ Die Handausgaben des Pontifikale enthalten im Anhang pastoralliturgische Hinweise und Gestaltungsvorschläge für die verschiedenen Feiern.

wenigen Seiten,⁴ und doch ist dieser erste Eindruck der „Nebensächlichkeit“ nicht ganz von der Hand zu weisen: Da gibt es ein liturgisches Buch, das die Feiern der Beauftragung von Lektoren regelt (von den anderen Feiern sei hier abgesehen)⁵, aber nur selten zur Anwendung kommt, obwohl in den gottesdienstlichen Feiern der Gemeinden der Dienst des Lektors (liturgisch korrekt wäre zu sprechen vom „Vorleser“) seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil selbstverständlich geworden ist. Sonntag für Sonntag, ja annähernd in jeder Eucharistiefeier und in zahlreichen anderen Gottesdienstfeiern (Wort-Gottes-Feiern, Tagzeitenliturgien, Andachten etc.) wird das Wort Gottes von Christen und Christinnen verkündet, die gemäß can. 230 § 2 CIC 1983 „aufgrund einer zeitlich begrenzten Beauftragung bei liturgischen Handlungen die Aufgabe des Lektors erfüllen“. Kaum einer⁶ dieser Laien, die kraft Taufe und

⁴ Obgleich der „ursprüngliche“ (vgl. Vorbemerkungen, Nr. 17) Spender des Firmaments der Bischof ist, ist die Firmung nicht als Faszikel des vierbändigen Pontifikale erschienen. Reiner Kaczynski berichtet in seinem Beitrag zur Einführung des neuen Pontifikale (vgl. ders., Ein neues Pontifikale 223–225) über die Planungen zu einem *Rituale Romanum*, das alle Ordnungen für Sakramente und Sakramentalien enthalten soll, wodurch die Unterscheidung zwischen Pontifikale und Rituale aufgegeben werde; vgl. den entsprechenden Beschluss der Vollversammlung der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung (22./23. Januar 1991): *Notitiae* 27 (1991) 84f. – Vgl. auch Reiner Kaczynski, Abschied vom *Rituale Romanum*: GD 9 (1975) 120.

⁵ In diesem Beitrag wird es in erster Linie um den Lektorat gehen, obgleich die Parallelen in der ekklesiologischen Grundlegung zwischen dem Lektoren- und Akolythendienst offensichtlich sind.

⁶ Der § 1 des can. 230 CIC sieht vor, dass männliche Laien durch den vorgeschriebenen Ritus (die sogenannte *institutio*) auf Dauer (*stabiliter*) zum Dienst des Lektors bestellt werden können. Die Bischofskonferenzen haben durch Dekret festzulegen, aufgrund welcher Eigenschaften der Kandidaten und in welchem Alter dies geschehen kann. Die Deutsche Bischofskonferenz hat hinsichtlich des Alters der zu Beauftragenden das vollendete 25. Lebensjahr festgelegt und verlangt an persönlichen Voraussetzungen eine gediegene Kenntnis der Heiligen Schrift und der Liturgie. Darüber hinaus geht sie davon aus, dass der in den Dienst Einzuweisende die Fähigkeit für die Ausübung seines Dienstes mitbringt und sich auszeichnet durch eine gefestigte Glaubenshaltung und einen bewährten Lebenswandel (vgl. Partikularnormen zu § 1 mit Geltung ab 1. Januar 1996 [z.B. Kirchliches Amtsblatt Münster 2/1996, Art. 15 Nr. II 1]). Die Möglichkeit zur dauerhaften Beauftragung der männlichen Laien, die den Dienst des Lektors/Vorlesers ohnehin seit Jahren verdienstvoll ausüben, wäre also gegeben. In der Praxis allerdings werden nur männliche Laien dauerhaft beauftragt, die sich auf dem Weg zu Diakonat oder Presbyterat befinden (vgl. den entsprechenden Beschluss der DBK mit Geltung ab dem 1. August 1986 [z.B. Kirchliches Amtsblatt Münster 1986 Art. 140]). Die Bestellung zum Lektor (und/oder Akolythen) erlischt, wenn der Betreffende als Kandidat für den Diakonat oder Presbyterat ausscheidet, es sei denn der Bischof bestätigt ihn in dieser Bestellung (vgl. dazu Matthäus Kaiser, Erlischt die Beauf-

Firmung den Dienst des Lektors ausüben, hat mittels förmlicher Übertragung – so die kirchliche Rechtssprache –, das meint „durch einen rechtlich vorgeschriebenen Akt“⁷, die Beauftragung zu seinem Dienst erhalten. Das, was als „formlose Beauftragung“⁸ bezeichnet wird, geschieht meist ohne großes Aufsehen. Im Gegensatz zu dem oder der auf eine bestimmte Zeit bestellten Kommunionhelfer oder Kommunionhelferin⁹ erfolgt die Beauftragung der nach can. 230 § 2 CIC bestimmten Lektoren/Vorleser lediglich durch ein Schreiben des Bischofs (oder dessen Delegierten). Je nach Feingefühl des zuständigen Pfarrers mit mehr oder weniger intensiver Vorbereitung wird der Vorleser oder die Vorleserin in diesen Dienst eingewiesen. Den einschlägigen liturgischen Büchern jedoch ist zu entnehmen, dass in den gottesdienstlichen Feiern überall Lektoren benötigt werden. Diese Aufgabe übernehmen aber in der Regel Vorleser, die nach Art des Lektors fungieren, aber im liturgischen Vollsinn keine Lektoren sind.

Niemand wird sicher bestreiten, dass auch unsere jetzigen Vorleser das Wort Gottes im Gottesdienst würdig und gut verlesen können, doch eine Frage bleibt: Warum sieht die Kirche dann überhaupt Lektoren vor, die im Rahmen einer liturgischen Feier von der Kirche in diesen Dienst eingewiesen werden? Was ist das „Mehr“ eines Lektors gegenüber einem „Vorleser“? Und: Kommt der Verkündigung des Wortes Gottes im Gottesdienst nicht so hohe Bedeutung zu, dass der Dienst des Verlesens, des Verkündigens, theologisch: des Gegenwärtigsetzens der Heilstaten Gottes im Wort, in der Regel nur von Mitchristen ausgeübt werden sollte, die auch von der Kirche in besonderer Weise in diesen Dienst eingeführt werden und sich infolgedessen

tragung zum Lektoren- und Akolythendienst eines Kandidaten für das Weihe sakrament durch seine Entlassung aus dem Priesterseminar?: ThGl 71 [1981] 234–248).

⁷ Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begr. v. Eduard Eichmann, fortgeführt v. Klaus Mörsdorf, neu bearb. v. Winfried Aymans. Bd. II: Verfassungs- und Vereinigungsrecht. Paderborn u.a. 1997, 122.

⁸ Kanonisches Recht (s. Anm. 7) 121.

⁹ Gemäß den Richtlinien des Apostolischen Stuhls (Instruktion „Immense caritatis“ der Kongregation für die Sakramente „Über die Erleichterung des Kommunionempfangs bei bestimmten Anlässen“ vom 29. Januar 1973 [Kaczynski 2967–2982/Rennings 2967–2982] und can. 230 § 3; 910 § 2 CIC) ist für den Dienst des Kommunionhelfers eine Einführung und eine spezielle Beauftragung vorgesehen (vgl. F. Beauftragung 1974, 57–60; die Bestellung eines Kommunionhelfers im Einzelfall auch in: Messbuch 1975; 1988, S. 1227 [Anhang VII]). – An dieser Stelle kann nur darauf hingewiesen werden, dass der Ritus der Einweisung eines Kommunionhelfers Anleihen an die Eingangsriten der Ordination enthält (kritisch dazu: Günter Duffrer, Ein geglücktes Experiment. Kommunionsspendendienst der Laien wird fester Besitz in der ganzen Kirche: GD 7 [1973] 137–140).

auch in besonderer Weise von dieser Kirche in den Dienst genommen wissen?

Die Kirche stellt also im dritten Band des Pontifikale eine liturgische Feier der Beauftragung zum Lektorendienst zur Verfügung, die *in praxi* jedoch selten zur Anwendung kommt. Warum das so ist, davon wird zu handeln sein. So viel sei schon jetzt gesagt: „Die heutige gültige, vor allem durch das *Motu proprio* ‚*Ministeria quaedam*‘ Papst Pauls VI. grundlegende Ordnung der liturgischen Laiendienste trägt Züge tiefer theologischer Unordnung.“¹⁰

1.2 In der Fachdiskussion unbestritten: Der Dienst des Lektors ist unverzichtbar

„Kaum eine nach dem Konzil erneuerte liturgische Feier stieß derart auf Kritik wie die Feier der Beauftragungen. Dabei kritisierte man weniger die erneuerten Riten an sich als das päpstliche Dokument, das die Grundlage für die Reform der bis dahin sogenannten ‚Niederer Weihen‘ bildete, das Apostolische Schreiben ‚*Ministeria quaedam*‘ vom 15. August 1972“¹¹, so fasst

¹⁰ Michael Kunzler, *Das Charisma der Liturgie. Zu Theologie und Ausgestaltung der liturgischen Laiendienste*. Paderborn 2001, 167; vgl. dazu auch die Beurteilung von Libero Gerosa: Er kommt im Rahmen seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass theologische Lehre und Rechtslage in der kirchlichen Praxis noch keine positive Entsprechung gefunden haben (Ämter und Charismen für den Gemeindeaufbau. Kirchenrechtliche Aspekte der liturgischen Laiendienste: *IkaZ* 31 [2002] 215–223; vgl. auch ders., *Charisma und Recht. Kirchenrechtliche Überlegungen zum „Urcharisma“ der neuen Vereinigungsformen in der Kirche*. Einsiedeln u.a. 1989).

¹¹ Kaczynski, *Ein neues Pontifikale* 255. Vgl. zu „*Ministeria quaedam*“ (siehe Kaczynski 2877–2893/Rennings2877–2893): Franz Nikolasch, *Die Neuordnung der kirchlichen Dienste*: *LJ* 22 (1972) 169–182; Norbert Höslinger, *Zwei neue römische Dokumente zur Regelung kirchlicher Dienste*: *BiLi* 45 (1972) 276–278; Alois Hörmer, „Beauftragungen“ und „Weihen“. Überlegungen zu den beiden *Motu proprio* „*Ministeria quaedam*“ und „*Ad pascendum*“: *HID* 27 (1973) 24–31; Pierre Journel, *Les ministères non ordonnés dans l'église*: *Notitiae* 18 (1982) 144–155; Bruno Kleinheyer, *Lektoren und Vorleser, Kommunionhelfer und Akolythen*. Zur liturgischen Einweisung in die Dienste beim Gottesdienst, in: *Bestellt zum Zeugnis*. Hg. v. Karl Delahaye – Erwin Gatz – Hans Jorissen (FS Johannes Pohlschneider). Aachen 1974, 233–250; Otto Nußbaum, *Lektorat und Akolythat* (*KöBe* 17). Köln 1974 [Wiederabdruck in: ders., *Geschichte und Reform des Gottesdienstes*. Liturgiewissenschaftliche Untersuchungen. Hg. v. Albert Gerhards – Heinzgerd Brakmann. Paderborn u.a. 1996, 226–255]; Manfred Probst, *Die Entwicklung liturgischer Laiendienste nach dem II. Vatikanischen Konzil*, in: *Mitverantwortung aller in der Kirche* (*GWV* 9) Hg. v. Franz Courth – Alfons Weiser (FS zum 150jährigen Bestehen der Gründung Vinzenz Pallottis). Limburg 1985, 296–310.

Reiner Kaczynski die Diskussion zusammen, die insbesondere in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts geführt wurde. Die Enttäuschung über „*Ministeria quaedam*“ war groß, weil die Bemühungen, die früheren Ordines minores wieder im Leben der Gemeinden zu verankern auf halbem Weg stecken blieben. Zwar wurden diese „niedereren Weihen“ abgeschafft, aber *de facto* sind – „bei allen pastoralen Möglichkeiten, die mit der Neuordnung erschlossen worden sind“ – die Beauftragungen zum Lektoren- (und Akolythen-)dienst nichts anderes als Durchgangsstufen für das dreigliedrige Amt.¹² Doch: „Gerade das sollten sie gemäß den Intentionen der Reform nicht mehr nur sein.“¹³ Theodor Maas-Ewerd spricht von einer „gestörten Reform“, deren Folgen mit der Zeit immer mehr offenbar würden.¹⁴ In der Praxis der Gemeinden nimmt allerdings kaum jemand Notiz davon, dass die Ordnung der Kirche beauftragte Lektoren vorsieht, die im Gottesdienst das Wort Gottes verlesen. Warum auch? Es gibt in den Gemeinden in ausreichender Zahl Frauen und Männer, die dies regelmäßig tun. Warum also diese Debatte um „auf Dauer beauftragte Lektoren“ und „zeitlich befristete Vorleser“? Die theologische Diskussion um die Bedeutung des Dienstes des Lektors, das Bemühen um Änderung der bisherigen Ausführungsbestimmungen für den Lektorat und letztlich auch um Korrektur der Bestimmung im CIC 1983, nach der Frauen von diesem Dienst ausgeschlossen sind, ist weitgehend vererbt. Es ist seit dem Erscheinen von „*Ministeria quaedam*“ aus theologischer Sicht unbestritten, dass die Reform um die Laiendienste stecken geblieben ist. Dem gibt es anscheinend nichts mehr hinzuzufügen. In jüngster Zeit ist es vor allem Michael Kunzler, der erneut den Finger in die Wunde legt und wünscht, dass „Frauen und Männer, bei denen die Kirche das vom Heiligen Geist geschenkte Charisma liturgischen Dienens entdeckt, gefördert und geprüft hat, als auf Dauer beauftragte Lektoren und Akolythen auch in Dienst“ genommen werden.¹⁵ Dabei geht es allerdings nicht darum, Men-

¹² Der traditionelle Zusammenhang der ehemals „niedereren Weihen“ und jetzigen „Dienste“ mit dem geistlichen Amt ist insofern bewahrt worden, als can. 1035 § 1 CIC für die Aufnahme in den Klerikerstand die förmliche Übernahme und Ausübung der Dienste des Lektors und des Akolythen für eine angemessene Zeit voraussetzt (vgl. Kanonisches Recht [s. Anm. 7] 123).

¹³ Theodor Maas-Ewerd, Nicht gelöste Fragen in der Reform der „Weiheliturgie“, in: *Lebt unser Gottesdienst? Die bleibende Aufgabe der Liturgiereform*. Hg. v. dems. (FS Bruno Kleinheyder). Freiburg u.a. 1988, 151–173, hier 159.

¹⁴ Maas-Ewerd (s. Anm. 13) 159.

¹⁵ Kunzler (s. Anm. 10) 9. – Vgl. die Veröffentlichungen Kunzlers, die sich direkt an die Laien (in diesem Fall die theologischen Nicht-Fachleute) richten: ders., *Berufen, dir zu dienen*. 15 „Lektionen“ für Laienhelfer im Gottesdienst. Paderborn 1989 (hier verwundert allerdings das Titelbild: Eine Schar von Konzelebranten versammelt um den Altar, wo man doch z.B. einen Laien im Vollzug seines

schen durch die Beauftragung zu diesem Dienst aus der Schar der übrigen Getauften herauszuheben oder sie besonders auszuzeichnen, sondern die hohe Bedeutung ihres Tuns – das nicht im Verlesen frommer Texte liegt, sondern in der Gegenwärtigsetzung des Heilswirkens Gottes besteht, die sich in der Verkündigung des Wortes Gottes ereignet – legt es nahe, Menschen in besonderer Weise für dieses Tun in den Dienst zu nehmen. Bruno Kleinheyser, der sich an verschiedener Stelle immer wieder bemüht hat, die Reformmaßnahmen im Umfeld der Ordinationen und Beauftragungen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil zu erläutern, kommt im Handbuch der Liturgiewissenschaft zu der Feststellung: „Korrigierende Maßnahmen der universalkirchlich und teilkirchlich zuständigen Instanzen scheinen ... unerlässlich.“¹⁶

2. Liturgietheologische Grundlegungen für den Lektorat

2.1 Die feiernde Gemeinde und ihre Dienste

Die Liturgie der Kirche – so das wiedergewonnene Verständnis seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil – ist nicht allein Sache des Klerus, sondern Trägerin der Liturgie ist die versammelte Gemeinde und mit ihr die ganze Kirche.¹⁷ Nach dem Verständnis der Konzilsväter in „Sacrosanctum Concili-

Dienstes erwarten würde); ders., *Zum Lob Deiner Herrlichkeit. Zwanzig neue Lektionen für Männer und Frauen in liturgischen Laiendiensten*. Paderborn 1996. – Vgl. zum Gedankengang: Marianne Tigges, „Aus dem Geist leben“. Die Bedeutung der unterschiedlichen Charismen für den Aufbau der Gemeinde: *LebZeug* 57 (2002) 22–28.

¹⁶ Kleinheyser, *Ordinationen* 65. So auch Michael Kunzler, *Laien am Altar. Überlegungen zur liturgischen Gestaltung der Laiendienste in der Messe*: *LJ* 37 (1987) 208–228.

¹⁷ Auch vor dem Konzil waren Dienste von Laien in der Liturgie grundsätzlich möglich; dies allerdings nur mit rechtlicher Beauftragung, denn nach dem CIC 1917 gehörte es zum öffentlichen Kult, dass dieser nur von solchen Personen dargebracht wurde, die auch dazu beauftragt waren (vgl. can. 1256). Dass dabei allerdings an Laien nicht gedacht war, zeigt sich spätestens in can. 2256: „Nominе divinatorum officiorum intelliguntur functiones potestatis ordinis, quae de institutio Christi vel Ecclesiae ad divinum cultum ordinantur et a solis clericis fieri queunt.“ Nur Kleriker können also Liturgie vollziehen. Den Gläubigen hingegen ist es lediglich möglich, einen Anschluss an die vom Kleriker dargebrachte Liturgie zu suchen; selbst sind sie nicht Träger der Liturgie. Immer wieder wird als Beleg für dieses Verständnis auf die 1958 erschienene Instruktion der Ritenkongregation über die Kirchenmusik verwiesen, worin der Dienst männlicher Laien im Sängerkhor als unmittelbarer, aber übertragener amtlicher Dienst bezeichnet wird: Instruktion über die Kirchenmusik und die heilige Liturgie im Geiste der Enzykli-

um“ verlangt das „Wesen der Liturgie“ nach der „vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern“, zu der das christliche Volk „kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet“ ist (SC 14). Das Wesen der Liturgie kommt demnach erst dann voll zur Entfaltung, wenn „jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das“ tut, „was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (SC 28).¹⁸ Das Modell der Liturgie feiernden Gemeinde ist nach Sacrosanctum Concilium eine gegliederte Gemeinschaft, die erfließt aus dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen und der besonderen Indienstnahme von kirchlichen Amtsträgern (Bischof, Priester, Diakone) und verschiedenen weiteren Rollenträgern, die nach paulinischer Theologie Gnadengaben besitzen, mit denen sie sich aktiv an der Auferbauung der Kirche beteiligen sollen. In der liturgischen Versammlung lassen sich demnach drei Grundrollen unterscheiden: der Dienst des ordinierten Vorstehers, die „pflichtgemäße“ Teilnahme des übrigen Volkes Gottes und zuletzt die verschiedenen Einzeldienste, die Aufgaben im Dienst des Wortes, der Gemeinde oder ihrer Vorsteher übernehmen.¹⁹ Gerade beim Lektorat zeigt sich beispielhaft, dass diesem Dienst eine eigenständige Bedeutung und Würde zukommt, denn nach AEM 66 (Messbuch 1975; 1988) und IGMR 99 (MRom 2002) nimmt der Lektor seine Aufgabe auch dann wahr, wenn neben dem ordinierten Vorsteher weitere Priester oder Diakone in einem Gottesdienst mitfeiern.²⁰ Der Lektor übt

ken Papst Pius' XII. „Musica sacra disciplina“ und „Mediator Dei“ (3. 9.1958), Art. 93c: AAS 50 (1958) 630–663 hier 656; dt. Übersetzung in: Dokumente zur Kirchenmusik unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Sprachgebietes. Hg. v. Hans Bernhard Meyer – Rudolf Pacik. Regensburg 1981, 80–124, hier 114). Der Dienst der Laien ist somit offenbar Ersatz für nicht vorhandene Kleriker, deren Aufgabe die Ausübung dieser Dienste wäre (vgl. Probst [s. Anm. 11] 296).

¹⁸ Vgl. Winfried Haunerland, Sensus ecclesialis und rollengerechte Liturgiefeyer. Zur Geschichte und Bedeutung des Artikels 28 der Liturgiekonstitution, in: Theologica et Jus Canonicum. Hg. v. Heinrich J. F. Reinhardt (FS Heribert Heine-mann). Essen 1995, 85–98.

¹⁹ Vgl. Heinzgerd Brakmann, Der Laie als Liturge. Möglichkeiten und Probleme der erneuerten Römischen Messe: LJ 21 (1971) 214–231, hier 217. – Vgl. auch Kunzler (s. Anm. 10) 106: „Laien ‚können‘ in der Liturgie alles, was nicht untrennbar mit der weiheamtlichen Aufgabe verbunden ist, den in seiner Gemeinde gegenwärtigen Herrn abzubilden und entsprechende amtliche Vollmachten zeitigt. Was alle ‚können‘, vollziehen aber nur wenige. Sie treten zu der übergroßen Mehrheit ihrer Brüder und Schwestern in ein öffentliches Gegenüber.“

²⁰ Der Dienst des Lektors macht zeichenhaft deutlich, dass auch Priester und Diakon, also diejenigen, die primär mit dem Dienst der Verkündigung betraut sind, immer auch und zunächst Hörer des Wortes sind (vgl. Kleinheyer [s. Anm. 11] 234f.).

seinen Dienst also nicht in Stellvertretung für einen ordinierten Amtsträger aus,²¹ sondern kraft seiner Teilhabe am gemeinsamen Priestertum. „Heute gilt als selbstverständlich: Die Liturgie eröffnet allen Mitfeiernden die Möglichkeit, aufgrund ihrer Berufung zum Christsein in Taufe und Firmung voll, tätig, bewusst, geistlich fruchtbringend – so die Liturgiekonstitution – am Gottesdienst in ihren Pfarreien, Ordensgemeinschaften und anderen Gruppen teilzunehmen. Die vielfältigen liturgischen Dienste der Laien, wie sie fast überall von Männern und Frauen übernommen werden, sind dabei ein unaufgebbares Konstitutivum.“²²

In der *Modellsprache von F.Beauftragung 1994* wird dieses Tun des Lektors als „Dienst am Glauben des Gottesvolkes“ qualifiziert.²³ Der Dienst des Lektors gilt demnach dem Volk Gottes selbst, dessen Glaube im Wort Gottes wurzelt. Es ist sein durch die eigene Taufwürde erwachsener Auftrag, an dem Aufbau des Leibes Christi mitzuwirken, der den Lektor zu diesem Dienst führt. In diesem Sinn ist der „Dienst am Glauben des Volkes Gottes“ als eigenständiges Charisma, das der Geist gibt, zu verstehen. Geht man diesem Gedanken des Pontifikale nach, so wird deutlich, dass die Vielfalt der liturgischen Rollenträger im Gottesdienst in erster Linie nicht der Verschönerung oder Verfeierlichung des Gottesdienstes gilt, sondern Dienste sind, denen Bedeutung für das Leben der Kirche zukommt.²⁴ Wieder wird deutlich,

²¹ Vgl. Reiner Kaczynski, Kein „Amtsträger“-Ersatz. Der liturgische Dienst der Laien: GD 15 (1981) 65–68.

²² Martin Klöckener, Feierndes Gottesvolk. Leitlinien der Schweizer Bischofskonferenz zur Ausbildung und Beauftragung zu ehren-/nebenamtlichen liturgischen Laiendiensten: GD 43 (2000) 137–139, hier 137.

²³ Modellsprache des Bischofs in F.Beauftragung 1994, S. 20.

²⁴ Dieser Gedanke, dass auch der Laie kraft Taufe und Firmung und besonderer Charismen am Aufbau der Kirche mitarbeite, könnte als Verwischung des Unterschiedes zwischen gemeinsamem und besonderem Priestertum missverstanden werden. Nach LG 10 unterscheidet sich das amtliches Priestertum nicht nur dem Grade nach vom gemeinsamen Priestertum, sondern auch dem Wesen nach, denn „es verleiht eine heilige Vollmacht zum Dienst an den Gläubigen“ (KKK 1592). Dieser Dienst an der Heiligung des Volkes schließt jedoch nicht aus, dass es Charismen und Aufgaben gibt, die der Geist den Gläubigen zur Aufverbauung der Kirche schenkt (so Johannes Paul II. in seinem Apostolischen Schreiben an die Bischöfe, Priester und Gläubigen über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart vom 25. März 1992 „Pastores dabo vobis“, Nr. 74 [VAS 105,130]; zitiert auch in der Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997 [VAS 129,10]). Auch im Rahmen der liturgischen Feiern ist unbestritten: Die Größe (und die Grenze) des Priesters besteht in der *repraesentatio Domini* (vgl. Jakob Baumgartner, *De arte celebrandi*. Anmerkungen zur priesterlichen Zelebration: HfD 36 [1982] 1–11, hier 1; Kurt Koch, *Leben mit dem, der lebt*. Perspektiven priesterlicher Weggefährtschaft im Licht von Johannes 21, in: *Priester – Visionär und Realist. Zur prophetischen Dimensi-*

dass die Verkündigung des Wortes Gottes im Rahmen der Liturgie etwas anderes ist als das bloße Verlesen frommer Texte, sondern im wahrsten Sinn „Verkündigung“. Umso bedeutsamer ist, dass die Kirche die Beauftragung zum Lektorat dem Bischof vorbehält. Ihm als erstem Liturgen²⁵, als dem „Hohenpriester seiner Herde“ (SC 41), dem „die Leitung, Förderung und Aufsicht des gesamten liturgischen Lebens“ (CD 15) in seiner Diözese anvertraut ist, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), ihm obliegt es, die Charismen zu ordnen und zu entfalten.

Es scheint, als ob die Bedeutung des Lektorats noch nicht in Gänze erkannt worden ist. Bisweilen ist zu vermuten, dass der Irrtum, der Lektorendienst von Männern und Frauen in der Gemeinde sei zwar eine nette, aber im Grunde auch verzichtbare Beteiligung der Gemeinde, doch immer noch in den Köpfen vieler herumschwirrt.

2.2 Das Wort Gottes in der Liturgie

Spätestens mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist in der katholischen Kirche die fundamentale Bedeutung des Wortes Gottes für das Christsein wieder ins Bewusstsein gerückt: „Die Kirche hat die Heiligen Schriften immer verehrt wie den Herrenleib selbst, weil sie, vor allem in der heiligen Liturgie, vom Tisch des Wortes Gottes wie des Leibes Christi ohne Unterlaß das Brot des Lebens nimmt und den Gläubigen reicht“ (DV 21). Joseph Kardinal Ratzinger verdeutlicht in seinem Kommentar, dass hier keineswegs der Gedanke der Transsubstantiation verdunkelt werden sollte, sondern in Anknüpfung an die Lehre der Kirchenväter herausgestellt wurde, dass die Liturgie des Wortes nicht mehr oder minder verzichtbare Vormesse, sondern „grundsätzlich gleichen Ranges mit der im engeren Sinn sakramentalen Liturgie ist; daß die Kirche als Gemeinschaft des Leibes Christi gerade auch Gemeinschaft des Logos ist, vom Wort her lebend, so daß ‚Fleisch‘ und

on des geistlichen Amtes. Hg. v. Peter Klasvagt – Kurt Koch. Paderborn 2001, 147–176).

²⁵ Die Konzilsväter des Zweiten Vatikanischen Konzils betonten, dass „die Kirche auf eine vorzügliche Weise dann sichtbar wird, wenn das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig an denselben liturgischen Feiern, besonders an derselben Eucharistiefeyer, teilnimmt: in der Einheit des Gebets und an dem einen Altar und unter Vorsitz des Bischofs, der umgeben ist von seinem Presbyterium und den Dienern des Altars“ (SC 41).

‚Wort‘ die beiden Weisen sind, wie der ‚Leib Christi‘, des fleischgewordenen Wortes, auf uns zukommt und unser ‚Brot‘ wird.“²⁶

Angesichts der hier so offensichtlich geäußerten hohen Wertschätzung des Wortes Gottes für das Leben der Kirche ist es unverständlich, dass denjenigen, die dieses Wort in der Liturgie verkünden – also auch dem Lektor –, nicht mehr Aufmerksamkeit von Seiten der Kirche geschenkt wird. Zwar ist die Verkündigung des Evangeliums der Kulminationspunkt des Wortgottesdienstes – denn hier manifestiert sich das apostolische Zeugnis „von dem die Geschichte zu ihrer Vollendung führenden Handeln Gottes in und an Christus“, und alle anderen Schriftlesungen sind dieser narrativen „Vergegenwärtigung des Ursprungsereignisses“ zugeordnet –, und als solcher nicht Aufgabe des Lektors, aber allen Lesungen aus der Heiligen Schrift kommt unzweifelhaft die gleiche Würde des „Wortes Gottes“ zu.²⁷ So nimmt der Lektor eine wesentliche und bedeutsame Aufgabe im gottesdienstlichen Gesamtgeschehen wahr, durch die Begegnung mit Gott im Wort ermöglicht wird.

3. Ein kurzer Blick in die Geschichte des Lektorats

Neben den Ämtern des Bischofs, der Presbyter und der Diakone ist u.a. der Dienst des Lektors, dessen Aufgabe im Verlesen der Schrifttexte in den gottesdienstlichen Feiern bestand, schon in der alten Kirche bezeugt.²⁸ Bereits die älteste Quelle, die über den Verlauf des sonntäglichen Gottesdienstes der Christen berichtet, die 1. Apologie des Justin, erwähnt den Dienst des Vorlesers (ἀναγνώστης).²⁹ Dabei wird nicht näher beschrieben, wie dieser Vorle-

²⁶ Joseph Ratzinger, Kommentar zum 6. Kapitel von Dei Verbum, in: LThK.E 2, 571–581, hier 572.

²⁷ Vgl. Reinhard Meßner, Einführung in die Liturgiewissenschaft (UTB für Wissenschaft 2173). München u.a. 2001, 188f. Meßner erläutert das Zueinander der evangelischen und nichtevangelischen Lesungen und zeigt deren Unverzichtbarkeit für „die gottesdienstliche Realisierung des Offenbarungsereignisses im Wortgottesdienst der Messe“ auf. – Vgl. auch: Ansgar Franz, Wortgottesdienst der Messe und Altes Testament. Katholische und ökumenische Lektionarreform nach dem Zweiten Vatikanum im Spiegel von Ordo Lectionum Missae, Revised Common Lectionary und Four Year Lectionary: Positionen, Probleme, Perspektiven (PiLi 14). Tübingen u.a. 2002.

²⁸ Natürlich finden sich schon im NT Hinweise darauf, dass eine Person aus der Schrift vorgelesen hat (1 Tim 4,13 oder Offb 1,3). Ob diese „Vorleser“ aber in der Funktion von Lektoren im Sinne eines „Amtes“ fungierten, ist ungewiss.

²⁹ Deutscher Text in BKV² 12, 3–84. Dort heißt es in Art. 67: „An dem Tage, den man Sonntag nennt, findet eine Versammlung aller statt, die in den Städten oder auf dem Lande wohnen; dabei werden die Denkwürdigkeiten der Apostel oder die Schriften der Propheten vorgelesen, solange es die Zeit erlaubt.“ – Diese Vertei-

ser in seine Aufgabe eingeführt wurde. Zu Beginn des dritten Jahrhunderts taucht die Bezeichnung „Lektor“ verschiedentlich bei den Kirchenvätern auf.³⁰ In der *Traditio Apostolica*, deren Entstehung bislang im beginnenden 3. Jahrhundert datiert wurde³¹, lässt sich zum ersten Mal etwas bezüglich der Übertragung dieses liturgischen Dienstes eruieren: Der Lektor wird in sein Amt eingeführt, „indem der Bischof ihm das Buch überreicht, ohne daß er

digung des Christentums, die 1. Apologie des Philosophen und Märtyrers Justin, entstand um 150/155. Vgl. die Edition v. André Wartelle, *Saint Justin Apologies. Introduction, texte critique, traduction, commentaire et index*. Paris 1989.

³⁰ Vgl. z.B. Tertullian, *De praescriptione haereticorum* 41 (CSEL 70,53). Vgl. Alexandre Faivre, *Naissance d'une hiérarchie. Les premières étapes du cursus clérical* (ThH 40). Paris 1977, 58–62. – In der *Historia ecclesiastica* des Eusebius von Caesarea, des Vaters der Kirchengeschichte, werden Lektoren selbstverständlich unter der Aufzählung der verschiedenen Ämter genannt (H.E. VI, 43,11 [vgl. die Edition und Übersetzung v. Heinrich Kraft. München 1967]). – Vgl. auch die Ausführungen von Ludwig Eisenhofer: „Der Ordo der Lektoren erfreute sich im christlichen Altertum des höchsten Ansehens, schon aus dem Grunde, weil von den Lektoren ein gewisser Grad an Bildung gefordert war“ (Handbuch der katholischen Liturgik. II: Spezielle Liturgik. Freiburg 1933, 370). Vgl. dazu z.B. die sog. Apostolische Kirchenordnung (16,3), die vom Lektor nicht nur Lesefähigkeit (δηγητικός) erwarten, sondern auch das Bewusstsein, den Platz der Evangelisten einzunehmen (εὐαγγελιστοῦ τόπον): „Als Lector soll Einer eingesetzt werden, nachdem er zuvor sorgfältig geprüft ist, kein Schwätzer, kein Trunkenbold noch ein Spasmacher, von guten Sitten, folgsam, von wohlwollender Gesinnung, bei den Zusammenkünften am Herrentag der erste in der Versammlung, von deutlichem Vortrag und fähig zu klarer Darlegung, eingedenk, dass er den Platz eines Evangelisten verwaltet; denn wer das Ohr des Unwissenden erfüllt, der wird für eingeschrieben erachtet bei Gott“ (dt. Übersetzung nach Adolf Harnack, *Die Quellen der sogenannten Apostolischen Kirchenordnung nebst einer Untersuchung über den Ursprung des Lektorats und der anderen Niederen Weihen*. Leipzig 1886, 17–19; vgl. zur Einordnung dieser sog. Apostolischen Kirchenordnung: Bruno Steimer, *Vertex traditionis. Die Gattung der altchristlichen Kirchenordnungen* (Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche 63). Berlin 1992, 60–71.

³¹ Vgl. die Hypothesen und Forschungen von Christoph Marksches, *Wer schrieb die sogenannte Traditio Apostolica? Neue Beobachtungen und Hypothesen zu einer kaum lösbaren Frage aus der altkirchlichen Literaturgeschichte, in: Tauffragen und Bekenntnis. Studien zur sogenannten „Traditio Apostolica“, zu den „Interrogationes de fide“ und zum „Römischen Glaubensbekenntnis“*. Hg. v. Wolfram Kinzig – Christoph Marksches – Markus Vinzent (AKG 74). Berlin u.a. 1999, 1–79; ders., *Neue Forschungen zur sogenannten „Traditio Apostolica“*, in: *Acts of the International Congress Comparative liturgy fifty years after Anton Baumstark (1872–1948)*: Rome, 25–29 September 1998. Edited by Robert F. Taft and Gabriele Winkler (OCA 265). Rom 2001, 583–598; s. auch: Paul F. Bradshaw, *The Problems of a New Edition of the Apostolic Tradition*, in: ebd. 613–622.

dabei geweiht wird“ (TrAp 11)³². Das meint: Die Beauftragung erfolgt ohne Handauflegung des Bischofs und wird daher im Unterschied zum Amt des Bischofs, Presbyters und Diakons explizit als Laiendienst verstanden. Die Dienststeinweisung geschieht – so ist es bis 500 sicher bezeugt – mittels der Überreichung einer Insignie, hier des Buches, das die Lesungen enthält.

Noch im spätantiken Rom existierten die Dienste unterhalb des Diakons – also auch der Dienst des Lektors – sowohl als in sich stehende Dienste, wie auch als Bewährungsstufen für höhere Ämter.³³ Im Laufe der Zeit jedoch wurde der Lektorat mehr und mehr nur noch als unerlässliche Stufe der „Bewährung“ auf dem Weg zur höheren Weihe gesehen.³⁴ Zwar hielt man zunächst das Prinzip bei, dass nur dann die Einweisung in einen Dienst erfolgte, wenn dieser auch tatsächlich ausgeübt werden konnte, doch verschwand spätestens seit dem 10. Jahrhundert das Bewusstsein der Eigenständigkeit der verschiedenen Dienste: Das Amt des Lektors wurde im Rahmen der Niederen Weihen, der Ordines minores, ausschließlich als Durchgangsstufe auf dem Weg zum Presbyterat gesehen und nicht mehr als tatsächlicher Dienst in der Kirche, der mit Funktionen und Aufgaben ausgestattet ist.³⁵ Die ältere Forderung, dass jene, die zum Presbyter geweiht werden sollten, sich zuvor in den niedrigeren Weihestufen zu bewähren hatten, trat ganz in Vergessenheit.³⁶

³² Wir folgen hier FC 1 (übers. u. eingel. v. Wilhelm Geerlings), auch wenn der deutsche Text die hypothetische Rekonstruktion von Bernard Botte wiedergibt (vgl. *La Tradition apostolique des Saint Hippolyte. Essai de reconstitution par Dom Bernard Botte OSB [LQF 39] Münster 1963, 5. verb. Aufl. [hg. v. Albert Gerhards unter Mitarbeit v. Sabine Felbecker] 1989*). – Vgl. dazu die kritischen Anmerkungen von Marcel Metzger, *A propos d'une réédition de la prétendue Tradition Apostolique, avec traduction allemande: ALw 33 (1991) 290–294*.

³³ Vgl. Kleinheyer, *Ordinationen* 16.

³⁴ Zur Geschichte ausführlich Kunzler (s. Anm. 10) 127–137.

³⁵ Vgl. Walter Croce, *Die niederen Weihen und ihre hierarchische Wertung. Eine geschichtliche Studie: ZkTh 70 (1948) 257–314*; Augustinus Kerkvoorde, *Erneuerung der niederen Weihen?*, in: *Diaconia in Christo*. Hg. v. Karl Rahner – Herbert Vorgrimler (QD 15/16). Freiburg u.a. 1962, 575–620. – Eine Bibliographie zur Geschichte der Ämter zusammengestellt v. Hannes Cramer u. Herbert Vorgrimler findet sich ebd. 621–634.

³⁶ Eine nur formale Amtseinweisung zur Erfüllung des „cursus honorum“ war in Rom wohl bis Mitte des 10. Jh. ausgeschlossen, dann jedoch veränderte sich unter Einfluss der deutschen Kirche diese Einstellung: „Jetzt galten Weihen ‚per saltum‘ als verpönt; andererseits spielten Interstitien zwischen den Ordinationen, spielt Bewährung im Amt – jedenfalls für die meisten Stufen – keine Rolle mehr“ (vgl. Kleinheyer, *Ordinationen* 19). Zu dieser Entwicklung kam es durch fehlerhafte Interpretation von Textzeugnissen aus dem 4.–10. Jh. und durch den Rückgriff auf ein im 9. Jh. fälschlich Papst Gaius (+ 295) zugeschriebenes Dekret, wonach die vier Niederen Weihen zum Klerus zu rechnen seien (vgl. Nußbaum [s.

Doch nicht erst die Konzilsväter des Zweiten Vatikanischen Konzils sahen diese Entwicklung als Missstand an, sondern schon die Väter von Trient forderten eine Erneuerung der Niederen Weihen³⁷ in dem Sinne, dass insbesondere die liturgischen Funktionen auch von Personen übernommen werden sollten, die tatsächlich in diesen Dienst eingewiesen worden waren.³⁸ Der Reformimpuls des Konzils von Trient hatte keine praktischen Auswirkungen auf eine Neubelebung der Niederen Weihen und versandete ohne Wirkung; auch in den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils finden sich – außer dem Auftrag zur Reform der „Liturgie für die Erteilung der Weihen“ (SC 76) – keine weitreichenden Aussagen zu den Niederen Weihen, so auch nicht zum Lektorat, obwohl mehrfach die Bitte nach einer Reform der Ordines minores ausgesprochen wurde. Die nachkonziliare Reformarbeit zeigte jedoch bald, „daß eine grundlegende Reform notwendig war, wenn das Prinzip der liturgischen Wahrheit zur Geltung kommen sollte“.³⁹ „Auf der Spur des guten Willens der Väter von Trient“⁴⁰ erließ Papst Paul VI. am 15. August

Anm. 11] 227f. im Rückgriff auf Bernard Botte, *Le problème des Ordres Mineurs*: QLP 46 [1965] 26–31).

³⁷ Conc. Trid., Sessio XXIII can. 2 (Canon de sacramento ordinis) verfügt: „Wer sagt, in der katholischen Kirche gebe es außer dem Priestertum keine anderen Weihen, weder höhere noch niedere, durch die man gleichsam wie über Stufen auf das Priestertum zugeht: der sei mit dem Anathema belegt“ (DH 1772). – Vgl. André Duval, *Das Weihesakrament auf dem Konzil von Trient*, in: *Das apostolische Amt*. Hg. v. Jean Guyot. Mainz 1961, 210–250; Josef Freitag, *Sacramentum ordinis auf dem Konzil von Trient*. Innsbruck u.a. 1991.

³⁸ Conc. Trid., Sessio XXIII, can. 17 (Decretum super reformatione) mahnt an, die Funktionen der niederen Ordostufen wieder in Gebrauch zu nehmen. Die Synode fasst den Beschluss, „daß in Zukunft die entsprechenden Aufgaben nur noch von denen erfüllt werden dürfen, die zu den genannten Ordostufen gehören.“ Die Kirchenoberen werden dahingehend aufgefordert, diese „Funktionen“ wieder einzurichten. Und: „Gibt es für die Ausübung der Aufgaben der vier niederen Ordostufen nicht genügend unverheiratete Kleriker, dann können ersatzweise auch verheiratete Männer von untadeligem Lebenswandel genommen werden, solange sie nicht zweimal verheiratet sind und zur Übernahme dieser Aufgaben taugen.“ Diese müssen dann Tonsur und geistliche Kleidung tragen. Vgl. Dekrete der ökumenischen Konzilien. Hg. vom Instituto per le Scienze Religiose, Bologna. Besorgt v. Giuseppe Alberigo ... in Zusammenarbeit mit Hubert Jedin. Bd. 3: *Konzilien der Neuzeit/Konzil von Trient ... I. A. der Görres-Gesellschaft ins Dt. übertr. u. hg. unter Mitarbeit v. Gabriel Sunnus und Johannes Uphus v. Josef Wohlmuth*. Paderborn u.a. 2002, 750.

³⁹ Winfried Haunerland, *Erben des Klerus? Die neuen pastoralen Berufe und die Reform der Niederen Weihen*: ThPQ 147 (1999) 381–391, hier 384.

⁴⁰ Kleinheyer (s. Anm. 11) 234.

1972 mit den beiden Apostolischen Schreiben „*Ministeria quaedam*“ und „*Ad Pascendum*“⁴¹ eine Neuordnung der Dienste und Ämter.

Für unsere Frage wird Folgendes verfügt: Es werden zwei sogenannte Dienstämter – der Lektorat und der Akolyth – eingerichtet.⁴² Diese beiden Dienste, der Dienst am Wort und der Dienst am Altar, können auf eine lange Tradition in der Kirche zurückblicken und werden in den Gemeinden benötigt – so die Begründung von „*Ministeria quaedam*“. Da es sich um liturgische Laienämter handelt, werden diese nicht durch Ordination übertragen, sondern durch eine *Institutio*, eine Beauftragung oder Einsetzung.⁴³

„*Ministeria quaedam*“ will nicht die Geschichte korrigieren, sondern ordnet die Dienste und Ämter neu aus Sorge um eine ordnungsgemäße Gestaltung des Gottesdienstes und aus Sorge um den Dienst am Gottesvolk.⁴⁴ „Dies ist aber nicht vordergründig eine Frage der Zeremonien, sondern eine Folgerung aus dem ekklesiologischen Imperativ, dem die Liturgie verpflichtet ist. Die Ortskirche muß gerade in ihren liturgischen Versammlungen und hier vor allem bei der Feier der heiligen Messe ihre innere Einheit darstellen und erleben. Das geschieht in dem Maße, wie jedes Glied dieser Kirche die ihm durch Taufe und Firmung und durch die heiligen Weihen für sein persönliches Leben und für das Leben der kirchlichen Gemeinschaft verliehenen Charismen auch wirklich zur Auferbauung der Kirche in der Ortskirche einsetzt. In der Wahrung und im harmonischen Miteinander aller dieser Gnadengaben beim Gottesdienst manifestiert sich in besonderer Weise die Kirche“ – so Otto Nußbaum in seiner Interpretation des *Motu proprio*.⁴⁵

Was so verheißungsvoll begann, erwies sich bedauerlicherweise aber nur als ein Reformschritt, der in der Praxis nicht zu dem angestrebten Ziel führte, weil weiterhin im Wesentlichen nur Kandidaten des Diakonats und Presbyte-

⁴¹ Kaczynski 2894–2912/Rennings 2894–2912: Bestimmungen über den Weihegrad des Diakonats.

⁴² Nußbaum (s. Anm. 11) 230f. weist auf die Schwierigkeit der richtigen Bezeichnung hin: „Dienste“ erscheint ihm nicht deutlich genug gegenüber denen, die die Aufgabe ausüben, aber nicht in das Amt eingeführt sind; dem Begriff „Dienstämter“ fehlt eine ausreichende Abgrenzung zu den drei Stufen des *ordo sacer*; er plädiert daher für „liturgische Laiendienste“. – Die Unklarheiten im deutschen Sprachgebrauch erläutert Franz Kohlschein, *Zur Situation des liturgischen Dienstes heute. Überlegungen zur Profilierung des ordinierten Vorsteherdienstes und der Dienste der Laien*, in: *Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination und Beauftragung*, Hg. v. Martin Klöckener – Klemens Richter (QD 171), Freiburg u.a. 1998, 167–195, hier 169. Nach *cann.* 145 und 228 CIC 1983 ist der Terminus „Amt“ auch auf Laien anwendbar.

⁴³ Vgl. Kaczynski 2880/Rennings 2880.

⁴⁴ Vgl. Kaczynski 2878 u. 2879/Rennings 2878 u. 2879.

⁴⁵ Nußbaum (s. Anm. 11) 231.

rats zum Lektorat beauftragt und somit der Lektorat doch wieder als Bewährungsstufe für den *ordo sacer* angesehen wird. Nur auf diesem Hintergrund ist auch der Ausschluss der Frauen „gemäß der ehrwürdigen Tradition der Kirche“⁴⁶ zu verstehen. „So ist die schon in Trient beklagte Differenz zwischen Aufgaben und Aufgabenträgern auch in der Gegenwart weiter gegeben. Die zahlreichen Männer und Frauen, die im Gottesdienst die Schriftlesungen vortragen ..., haben für das gottesdienstliche Leben eine weit größere Bedeutung als die wenigen Männer, die auf dem Weg zum Dienst als Diakon oder Priester feierlich vom Bischof oder seinem Beauftragten in die offiziellen Dienste der Kirche eingesetzt werden.“⁴⁷

4. Das anamnetische Geschehen in der Liturgie des Wortes und die sich daraus ergebenden Aufgaben des Lektors

In Anknüpfung an die „Theologie des Wortes“, jener Richtung evangelischer Theologie⁴⁸, die am Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert entstand und die der neuprotestantischen Theologie, soweit sie durch Friedrich D.E. Schleiermacher, den deutschen Idealismus und die Schule Ritschls geprägt war, vorwarf, den Gegenstand der Theologie dem relativen Zugriff historischen Denkens und der subjektiv-religiösen Betrachtungsweise ausgeliefert zu haben,⁴⁹ und in Anknüpfung an die nach dem 1. Weltkrieg entstandene dialektische Theologie, die energisch den Ruf formulierte, die Theologie möge doch wieder zu ihrer Sache zurückkehren, spricht: zum Wort Gottes in der Bibel, wurde das „Wort Gottes“ auch im katholischen Bereich zur grundlegenden fun-

⁴⁶ Vgl. Kaczynski 2887/Rennings 2887. – Man wird hier bedenken müssen, dass der Lektorat die Initiation in die kirchliche Gemeinschaft voraussetzt und in keinem Zusammenhang steht mit dem Empfang der heiligen Weihen. Die Auseinandersetzung über eine Ordination der Frau ist nicht mit der Frage der Übertragung eines Laiendienstes an Frauen zu vergleichen. Eine Vermengung beider Komplexe ist sachlich falsch. Hierzu besteht in der wissenschaftlichen Diskussion auch kein Dissens: Vgl. z.B. Nußbaum (s. Anm. 11) 242; Nikolasch (s. Anm. 11) 174–176; Kunzler (s. Anm. 11) bes. 155–157.

⁴⁷ Haunerland (s. Anm. 39) 384f.

⁴⁸ Die „Theologie des Wortes Gottes“ verbindet sich mit so gewichtigen Namen wie Karl Barth, Rudolf Bultmann, Friedrich Gogarten, Emil Brunners und Edward Thurneysen und deren Schüler. – Zum Begriff vgl. Jürgen Moltmann, Vorwort, zu: Anfänge der dialektischen Theologie. Hg. v. Jürgen Moltmann. Teil I (TB 17/1). München ⁴1977, IX. – Auf die verschiedenen kritischen Stellungnahmen und Diskussionen kann hier nicht eingegangen werden.

⁴⁹ Vgl. Ulrich H.J. Körtner, Theologie des Wortes. Positionen – Probleme – Perspektiven. Göttingen 2001.

damentaltheologischen Kategorie des 20. Jahrhunderts.⁵⁰ Dass Gott geredet hat und redet, ist nach diesem Verständnis der transzendente Ausgangspunkt aller Theologie.

Für das gottesdienstliche Leben ist es von fundamentaler Bedeutung, dass der theologische und ökumenische Diskurs zu einer Rückbesinnung auf das Wort geführt hat. Das Wort Gottes ist Leben, das den Menschen aufbaut, nicht leeres Gerede, sondern Kraft, die den Menschen nährt, der nicht bloß vom Brot lebt.⁵¹ Der herausragende Ort, wo Menschen diesem Wort Gottes begegnen und wo sich das Wort immer wieder aufs Neue an ihnen ereignet,⁵² ist der Gottesdienst.⁵³ So ist nach der Reform der Liturgie im Zuge des Zweiten Vatikanischen Konzils auch wieder die alte Ordnung hergestellt: Keine gottesdienstliche Feier ohne Verkündigung des Wortes Gottes, denn der Gottesdienst lebt ganz aus diesem Wort (PEM 3). Dabei geht es bei der Verlesung des Wortes nur selten um ein didaktisch-belehrendes Unternehmen im Sinne einer Lehr- oder Informationsveranstaltung,⁵⁴ sondern in der Regel um „anamnetische Vergegenwärtigung des stiftenden Ursprungs“⁵⁵ der Kirche, denn es ist nach der Lehre des Konzils Christus selbst, der spricht, wenn die

⁵⁰ Vgl. z.B. Otto Hermann Pesch, *Das Wort Gottes als objektives Prinzip der theologischen Erkenntnis*, in: *Handbuch der Fundamentaltheologie*. Hg. v. Walter Kern u.a., Bd. 4. Freiburg, 2. verb. u. akt. Aufl. 2000, 1–21 (1. Aufl. 1981); Hansjürgen Verweyen, *Gottes letztes Wort. Grundriß der Fundamentaltheologie*. Regensburg, 3. vollständig überarb. Aufl. 2000 (1. Aufl. Düsseldorf 1991); Jürgen Werbick, *Den Glauben verantworten. Eine Fundamentaltheologie*. Freiburg u.a. 2000.

⁵¹ Vgl. Ratzinger (s. Anm. 26) 572f.

⁵² Vgl. Albert Gerhards, *Das Wort, das zum Ereignis wird. Überlegungen zur Wirkweise des Wortes Gottes im Gottesdienst*: BiLi 64 (1991) 135–140; Wolfgang Bretschneider – Albert Gerhards – Eckhard Jaschinski, *Der Wortgottesdienst*, in: *Die Messe. Ein kirchenmusikalisches Handbuch*. Hg. v. Harald Schützeichel. Düsseldorf 1991, 49–89; vgl. auch Winfried Haunerland, „Lebendig ist das Wort Gottes“ (Hebr 4,12). *Die Liturgie als Sitz im Leben der Schrift*: ThPQ 149 (2001) 114–124.

⁵³ Vgl. den Beitrag von Klaus-Peter Jörns, *der der Frage nachgeht, wie das Werden des Kanons der Heiligen Schrift mit liturgischer Praxis in Verbindung steht*: Liturgie – Wiege der Heiligen Schrift?: ALw 34 (1992) 313–332.

⁵⁴ Paul Bradshaw unterscheidet anamnetische, didaktische und parakletische Wortgottesdienste. Wenn bei ihm von didaktischen Wortgottesdiensten die Rede ist, dann meint er solche Formen gottesdienstlicher Feiern, die dem Kennenlernen der Schrift dienen. *Die Eucharistiefeier (am Sonntag) jedoch ist hiermit nicht gemeint* (vgl. *Perspectives historique sur l'utilisation de la bible dans la liturgie*: MD 189 [1992] 79–104).

⁵⁵ Reinhard Meßner, *Die Kirche an der Wende zum neuen Äon. Vorüberlegungen zu einer Theologie der eucharistischen Anamnese*, in: *Die Glaubwürdigkeit christlicher Kirchen. Auf dem Weg ins 3. Jahrtausend*. Hg. v. Silvia Hell (FS Lothar Lies). Innsbruck 2000, 209–238, hier 231.

heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden (SC 7).⁵⁶ Wann immer das Wort Gottes verkündigt wird, wird das Heilswirken Gottes gegenwärtig und erneut an den Hörenden und Feiernden wirksam.⁵⁷ Liturgie des Wortes ist demnach kein reiner Akt der Textverlesung, sondern zutiefst symbolisches Geschehen: „Die anamnetische Verkündigung, die im Wortgottesdienst geschieht, ist symbolisches Geschehen, nicht thematisches Sprechen über irgend ein mehr oder weniger interessantes oder lebensrelevantes Thema. In ihm geschieht über die Information hinaus eine Transformation, eine Wandlung der Hörenden in das proklamierte Geschehen.“⁵⁸ Als Bestätigung dieses Geschehens werden die nicht-evangelischen Lesungen mit einer Akklamation abgeschlossen, die zur Kenntnis nimmt, dass es Gottes eigenes Wort (*verbum domini*) ist, das zur Sprache kommt, deshalb: „deo gratias“, „Dank sei Gott“.⁵⁹

Die Lehre von der Bedeutung des Wortes Gottes ist jedoch keineswegs Produkt einer Theologie des 20. Jahrhundert. Die Kirchenväter des Ostens und Westens haben in ihren Schriften dieses Wissen um die Gegenwart Gottes im Wort breit entfaltet. Für sie lässt das Wort Gottes als objektives Heilshandeln Gott selbst präsent werden.⁶⁰ Es ist eine weitgehende Parallelisierung

⁵⁶ Vgl. Otto Nußbaum, Von der Gegenwart Gottes im Wort, in: Gott feiern. Theologische Anregung und geistliche Vertiefung zur Feier von Messe und Stundengebet. Hg. v. Josef G. Plöger (FS Theodor Schnitzler). Freiburg u.a. 1980, 116–132; ders., Zur Gegenwart Gottes/Christi im Wort der Schriftlesung und zur Auswirkung dieser Gegenwart auf das Buch der Schriftlesungen, in: Wort und Buch in der Liturgie. Interdisziplinäre Beiträge zur Wirkmächtigkeit des Wortes und Zeichenhaftigkeit des Buches. Hg. v. Peter Neuheuser. St. Ottilien 1995, 65–92.

⁵⁷ Vgl. die Ausführungen der Pastoralen Einführung in das Messlektionar, z.B. PEM 5: „Durch das Wort Gottes wird das Heilswerk unaufhörlich gegenwärtig gesetzt und fortgeführt und findet im gottesdienstlichen Tun sogar erst seinen vollen Ausdruck. So wird der Gottesdienst zur dauernden, vollen und wirksamen Verkündigung des Wortes Gottes.“

⁵⁸ Meßner (s. Anm. 55) 233f.

⁵⁹ Die Lesung aus dem Evangelium wird mit einem Huldigungsruf akklamiert: „Gloria tibi, Domine; laus tibi, Christi“, denn im Evangelium geschieht Begegnung mit dem Auferstandenen (vgl. Meßner [s. Anm. 55] 234).

⁶⁰ Vgl. Leo Scheffczyk, Von der Heilsmacht des Wortes. Grundzüge einer Theologie des Wortes München 1966, 226–243. – Häufig sprechen die Kirchenväter davon, dass das Wort eine Speise für die Christen ist. Beispielhaft sei hier auf Johannes Chrysostomus verwiesen: Was die leibliche Speise für die Erhaltung unserer Kraft, das ist die Lesung der Heiligen Schrift für die Seele (hom. 29 in Gen [PL 53,262]); vgl. Reiner Kaczynski, Das Wort Gottes in Liturgie und Alltag der Gemeinden des Johannes Chrysostomus (FThSt 94). Freiburg u.a. 1974. – Zu der unbekümmerten Redeweise von einer „Wortkommunion“ vgl. Franz Maier, Die zweifache Kommunion mit Christus nach der Lehre der Kirchenväter: GuL 25 (1952) 365–375.

der Gegenwart Christi im Wort und im Sakrament zu konstatieren: Das Wort ist das *sacramentum audibile*, das Sakrament das *verbum visibile*, so beispielsweise Augustinus.⁶¹ Die Kirchenväter fordern die Gläubigen ausdrücklich auf, dem Wort Gottes mit der gleichen Sorgfalt und der gleichen Verehrung zu begegnen wie dem eucharistischen Brot.

Dies ist auch für unseren Zusammenhang nicht belanglos: Der Verkündigung des Wortes in der Liturgie ist größte Sorgfalt entgegenzubringen.⁶² Nun geht es hier nicht um Diskreditierung der verdienstvollen Tätigkeit der „zeitlich befristeten“ Lektoren, sondern darum, dass angesichts der hohen theologischen Bedeutung ihres Tuns, alle Männer und Frauen, die das Wort verkünden, in besonderer Weise von der Gemeinschaft der Glaubenden, der Kirche also, in den Dienst genommen werden sollten. Jeder Lektor muss sich bewusst sein, dass durch ihn Gott selbst zur Gemeinde spricht, und er muss diesen Dienst der Verkündigung als Dienst am Aufbau der Kirche verstehen (im Sinne von PEM 7) oder – wie die schon zitierte Modellansprache der Beauftragungsfeier für Lektoren formuliert – als „Dienst am Glauben des Gottesvolkes“.

Der Aufgabenkatalog des Lektors ist infolgedessen umfangreich, wie der Blick in „*Ministeria quaedam*“ und in die Feier der Beauftragung zum Lektor zeigt. Es ist seine Aufgabe,

- in der liturgischen Versammlung das Wort Gottes (mit Ausnahme des Evangeliums)⁶³ vorzulesen;
- wo es keinen Vorsänger gibt, den Psalm zwischen den Lesungen vorzutragen;
- wo weder Diakon noch Vorsänger zur Verfügung stehen, die Bitten des Fürbittgebets zu sprechen;

⁶¹ Augustinus, tract. 80,3 in Ioh. ev. (CChr.SL 36, 529).

⁶² Vgl. die Dritte Instruktion „zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie“ „*Liturgicae instaurationes*“ (5. September 1970), Art. 2a (Kaczynski 2171–2186, hier 2175/Rennings 2171–2186, hier 2175): „Der Wortgottesdienst ist mit besonderer Sorgfalt zu feiern.“

⁶³ Diese Einschränkung bezieht sich in erster Linie auf den Wortgottesdienst der Messfeier. In einer Wort-Gottes-Feier oder in der Feier der Tagzeitenliturgie in Gemeinschaft ohne Mitfeier eines Klerikers wird man wohl kaum auf eine Lesung aus dem Evangelium verzichten müssen. Doch ist es nicht als Klerikalismus zu deuten, sondern Ausdruck des Verständnisses von Kirche als gegliederter Gemeinschaft, wenn man in jeder gottesdienstlichen Versammlung als Aufgabe des Diakons (und dann erst des Priesters) die Verkündigung des Evangeliums ansieht. Der Diakon ist Erstverkündiger des Evangeliums, weil er „von Amts wegen“ am glaubwürdigsten in die Rolle des Herrn schlüpfen kann: „Ich aber bin unter euch wie der, der bedient“ (Lk 22,27). Aus diesem Grunde ist die in „*Ministeria quaedam*“ vorgenommene Beschränkung richtig.

- den Gesang zu dirigieren;
- die Gemeinde zu tätiger Teilnahme anzuleiten;
- die Gläubigen zum würdigen Empfang der Sakramente vorzubereiten;
- und soweit erforderlich, die „Vorleser“ zu unterweisen.⁶⁴

Hier wird offenkundig, dass „dem Einsatz eines Lektors erhebliches Gewicht beigemessen wird“⁶⁵ und dem Lektorat als „Dienst am Glauben des Gottesvolkes“ mehr Aufgaben zuwachsen als das schlichte Verlesen von Texten. Es wäre denkbar, den instituierten Lektor in den Gemeinden für weit mehr einzusetzen, als dies bislang geschieht: Mit der Kraft, die er selbst aus dem Wort Gottes schöpft, und unterstützt mit gezielten Schulungen könnte er bestimmte Aufgaben wahrnehmen in der Sakramentenkatechese, in der Begleitung von Familien, in der Gottesdienstvorbereitung u.v.m. Hier soll nicht das Ehrenamt angesichts auch leerer kirchlicher Kassen über die Gebühr strapaziert werden, sondern es soll denen bewusst der Rücken gestärkt werden, die heute schon ihrem Auftrag, als Getaufte in der Gemeinde mitzuarbeiten, mit Selbstverständlichkeit und großem Engagement nachkommen.

5. „Zum Wohl der ganzen Gemeinschaft“: Kirchliche Beauftragungen zum Lektorat für Männer und Frauen

„Neben dem geweihten Amt können zum Wohl der ganzen Gemeinschaft noch andere Dienste blühen, die durch Einsetzung oder einfach durch Anerkennung übertragen werden“, schreibt Johannes Paul II. im Apostolischen Schreiben „*Novo millennio ineunte*“.⁶⁶ Der Papst zeigt auf, dass es für die christliche Gemeinschaft bedeutsam ist, allen „Gaben des Geistes Raum zu geben“. Aber: „Solche Gnadengaben de facto ausüben ist nicht das gleiche, wie wenn man de iure dazu bestellt wird und sie körperschaftlich ausübt,

⁶⁴ Vgl. „*Ministeria quaedam*“ V. (Kaczynski 2885/Rennings 2885). Diesen Aufgaben kann der Lektor nur dann zum Wohl der Gemeinschaft der Glaubenden nachkommen, wenn er sich bemüht, „ein besserer Jünger des Herrn zu werden“, so „*Ministeria quaedam*“ zum Abschluss der Beschreibung der Aufgaben des Lektors.

⁶⁵ Kleinheyer (s. Anm. 11) 236.

⁶⁶ Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „*Novo millennio ineunte*“ an die Bischöfe, den Klerus, die Ordensleute und an die Gläubigen zum Abschluss des großen Jubiläums des Jahres 2000 vom 6. Januar 2001 (VAS 150). Bonn 2001, Nr. 46. – Auch die jüngste Instruktion der Kleruskongregation „*Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*“ vom 4. August 2002 (VAS 157) betont die Notwendigkeit, „die Besonderheit der Rolle der Laien zu kennen und zu respektieren, indem man die Übernahme der Verantwortung der einzelnen auf alle mögliche Weise fördert“ (Nr. 16).

wodurch ihr Potential verstärkt und eine feste Grundlage zu einer umfassenderen Einsicht in die wahre Natur des kirchlichen Dienstes geschaffen wird – und damit auch zur Einsicht in die volle Realität der Kirche als einer von der Gnade und vom Mysterium durchwalteten Institution. Keine noch so reiche theoretische Literatur über die Charismen, ja nicht einmal das nichtanerkannte Ausüben dieser Gaben vermag die Vorteile hervorzubringen, die sich daraus ergeben können, wenn ihrer Wirklichkeit in der Kirche eine sichtbare öffentliche Struktur verliehen wird⁶⁷, so der amerikanische Liturgiewissenschaftler Aidan Kavanagh. Auch Michael Kunzler bezieht in dieser Frage eine klare Position: „Es gibt gute Gründe dafür, die Einweisung einzelner Christen in einen liturgischen Laiendienst und die darin umschriebene Rolle mit einer Beauftragung zu verbinden, in der gleichsam amtlich festgestellt wird, daß die übernommenen Aufgaben ‚legitim‘ und anerkannt ausgeführt werden. Darum gibt es auch viele gute Gründe dafür, diese Beauftragungspraxis zu ihrer vollen Verwirklichung kommen zu lassen, indem die auf Dauer instituierten Laiendienste von Lektorat und Akolythat endlich zu dem gemacht werden, was sie eigentlich sein sollen: wirkliche, auf Dauer übertragene Dienste von Laien im Gottesdienst ihrer Gemeinde. Vorleser/innen und auf Zeit bestellte Kommunionhelfer/innen könnten gleichsam als Laiendienste verstanden werden, die sich im Stadium der Entscheidung und der Vorbereitung auf die dauerhafte Institution in Lektorat und Akolythat befinden. Für alle Beauftragungen, besonders aber für Lektorat und Akolythat als wirklichen Laiendiensten auf der Grundlage des gemeinsamen Priestertums, gibt es eine bleibende Bezugnahme zu den Initiations sakramenten und zur Firmung im besonderen. Dieser Bezug zur Firmung stellt auch einen Bezug zum bischöflichen Amt her.“⁶⁸ Daher folgerichtig: Die „Haupt- wie Ehrenamtlichen [sind] vor den Kandidaten des Weiheamtes die eigentlichen und ersten mit den instituierten Laiendiensten von Lektorat und Akolythat zu Beauftragenden.“⁶⁹

Es könnte trotz dieser klaren Voten die Befürchtung aufkommen, mit der Forderung nach Rezeption der durch „*Ministeria quaedam*“ grundsätzlich geschaffenen Möglichkeit instituierter Laienämter in der Gesamtheit der Christgläubigen, der Laien also, unnötige, wenn nicht schädliche Unterscheidungen zu treffen, in solche, die mit *ministeria* beauftragt sind und „nur“ Getaufte. Doch auch hier gilt: Über die Taufe kann niemand hinaus. Mit der Taufe ist die Würde des gemeinsamen Priestertums gegeben, die dazu ver-

⁶⁷ Aidan Kavanagh, *Dienstämter in der Gemeinde und in der Liturgie*: Conc(D) 8 (1972) 100–106, hier 104.

⁶⁸ Kunzler (s. Anm. 10) 98.

⁶⁹ Ebd. 100.

pflichtet, seinen je eigenen Beitrag zum Aufbau des Reiches Gottes leisten. Dies schließt nicht aus, dass die Kirche bestimmte Getaufte mit konkreten Aufgaben betraut: „zum Wohl der ganzen Gemeinschaft“. Vorlesen bedeutet keine Bevorzugung, sondern ist ausgerichtet auf die Gemeinschaft der Glaubenden.⁷⁰ Deshalb verfügt schon der hl. Benedikt in seiner Regel: Niemand dürfe sich selbst zu diesem Dienst drängen (RB 38,1), sondern das Vorlesen geschehe in „Demut, Ernst und Ehrfurcht und im Auftrag des Abtes“ (RB 47,4).⁷¹ Nicht der Drang zur Selbstdarstellung, sondern Unterordnung unter das Schriftwort, ist der Dienst des Lektors.⁷² Die Übertragung einer bestimmten Aufgabe innerhalb einer bestimmten Gemeinde macht den beauftragten Christen keineswegs zu einem „kleinen Kleriker“.

Aus kirchenrechtlichem Blickwinkel ist es keine Frage, dass für die Übertragung eines kirchlichen Amtes – hier des Lektorenamtes – nicht die Ordination notwendig ist. Die Übertragung eines kirchlichen Amtes bedeutet immer die Indienstnahme für einen fest umschriebenen Aufgaben- und Pflichtenbereich durch die zuständige kirchliche Autorität und geschieht durch die Aushängung der schriftlichen Übertragungsurkunde. Dies gilt für Laien wie Kleriker. Für diesen Rechtsakt ist – wie so oft aus der Sicht des Kirchenrechts – die gottesdienstliche Feier nicht per se notwendig.⁷³ Für die konkreten Menschen, die vor Ort einen Dienst durch die Kirche übertragen bekommen, macht es aber einen erheblichen Unterschied, ob ihnen lediglich eine Urkunde überreicht wird oder ob sie im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier – hier ist wohl am ehesten an die sonntägliche Eucharistiefeier der

⁷⁰ Vgl. Hörmer (s. Anm. 11) 31: „Solange nicht ernsthaft versucht wird, bei denen, die diese Dienste ausüben, die Wechselwirkung zwischen einem solchen Dienst und dem persönlichen Leben als Christ aufzuzeigen und dafür entsprechende Hilfen und Gemeinschaften anzubieten, werden diese zentralen kirchlichen Aufgaben in ihrer wahren Bedeutung kaum begriffen, dilettantisch vollzogen und geistlich nicht fruchtbar gemacht.“

⁷¹ Vgl. Michaela Puzicha, „Es geschehe mit Demut, Ernst und Ehrfurcht.“ (RB 47,3) Der Dienst des „Lektors“ in der Benediktusregel: *HID* 56 (2002) 266–276.

⁷² Dieter Hattrup sieht den Grund für eine Übernahme von Diensten in der Liturgie durch Laien in erster Linie nicht als Ausdruck eines Charisma, sondern als reinen Zwang zur Selbstdarstellung, zur „Epiphanie des Ichs“ (vgl. ders., *Priester und Laien: ThGl* 88 [1998] 103–106). Dies ist allerdings eine wenig sachgerechte Diskreditierung der Dienste und eine Missdeutung christlichen Liturgieverständnisses. Dass es in der Praxis bisweilen Fehlentwicklungen gibt, ist davon unbenommen. Dies stellt die Sache an sich aber nicht in Frage (vgl. ebd.).

⁷³ Vgl. Matthäus Kaiser, *Sakrament des Ordo und kirchliches Amt*, in: *Ordination – Sendung – Beauftragung. Anfragen und Beobachtungen zur rechtlichen, liturgischen und theologischen Struktur*. Hg. v. Michael Kessler (*Kontakte* 4). Tübingen u.a. 1996, 113–139, hier 119.

Gemeinde zu denken – in ihren Dienst eingeführt werden.⁷⁴ Für die Diözesen der Schweizer Bischofskonferenz gelten die „Leitlinien zur Ausbildung und Beauftragung zu ehren-/nebenamtlichen liturgischen Laiendiensten“⁷⁵, aus denen hervorgeht, dass die Einführung und Segnung der Beauftragten durch den Pfarrer in der Pfarrei stattfinden soll, in der sie ihren Dienst ausüben werden. Bevorzugt in der sonntäglichen Eucharistiefeyer soll das bischöfliche Beauftragungsschreiben vorgelesen werden, eine Zeichenhandlung (beim Lektor die Überreichung der Heiligen Schrift) ausgeführt und ein Fürbitt- und Segensgebet gesprochen werden. Im Kirchengesangbuch der Schweiz ist die Feierordnung sogar in KG 657 angegeben, was deutlich macht, dass die Beauftragung von Lektoren selbstverständlich zum Leben der Gemeinden gehört.⁷⁶

Es ist allerdings keineswegs nur die Person des Lektors, für die eine feierliche Indienstnahme im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier zu einer stärkeren Identifizierung mit ihrer Aufgabe führt, sondern es ist die Bedeutung des Wortes Gottes, die „Realpräsenz“ Gottes im Wort also, die geradezu indiziert, dass nur solche Personen dieses Wort im Gottesdienst verlesen – sprich: in der Kraft des Heiligen Geistes vergegenwärtigen –, die von der Kirche auch in diese Aufgabe eingewiesen sind. Im Segensgebet zur Beauftragung heißt es: „Segne unsere Brüder, die zum Lektorendienst erwählt sind. Erleuchte sie, daß sie dein Wort aufnehmen, es allezeit erwägen und von ihm geformt werden. Gib, daß sie es den Brüdern und Schwestern treu und zuver-

⁷⁴ So sieht beispielsweise schon die *Regula Benedicti* vor, dass der Lektor, der am Sonntag den Wochendienst der Tischlesung beginnt, im Anschluss an den sonntäglichen Gottesdienst (*post missas et communionem*) gesegnet wird und die ganze Gemeinschaft für ihn betet, „damit Gott den Geist der Überheblichkeit von ihm fernhalte“ (RB 38,2). Alle beten im Oratorium dreimal den Vers aus Ps 51,17, den täglichen Eröffnungsgibt es keine vergleichbar verbindlichen Leitlinien. Das Deutsche Liturgische Institut Trier hat in Verbindung mit den Liturgiereferenten der deutschen Diözesen jedoch folgende Arbeitshilfe erstellt: *Liturgische Laiendienste. Rahmenpläne für Aus- und Fortbildung. Eine Arbeitshilfe für die liturgische Bildung in den Diözesen*. Hg. v. Deutschen Liturgischen Institut (Liturgie & Gemeinde. Impulse & Perspektiven 3). Trier 1997.

⁷⁵ Leitlinien zur Ausbildung und Beauftragung zu ehren-/nebenamtlichen liturgischen Laiendiensten. Pastoral schreiben der Schweizer Bischofskonferenz vom März 2000. Hg. v. Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz (Dokumente der Schweizer Bischöfe 8). Freiburg/Schw. 2000. – Für die Diözesen der Deutschen Bischofskonferenz gibt es keine vergleichbar verbindlichen Leitlinien. Das Deutsche Liturgische Institut Trier hat in Verbindung mit den Liturgiereferenten der deutschen Diözesen jedoch folgende Arbeitshilfe erstellt: *Liturgische Laiendienste. Rahmenpläne für Aus- und Fortbildung. Eine Arbeitshilfe für die liturgische Bildung in den Diözesen*. Hg. v. Deutschen Liturgischen Institut (Liturgie & Gemeinde. Impulse & Perspektiven 3). Trier 1997.

⁷⁶ Einige schweizerische Diözesen haben darüber hinaus eigene liturgische Formulare für die Feier der Beauftragung zu den Laiendiensten erarbeitet (so Klöckener [s. Anm. 22]).

lässig verkünden.“⁷⁷ In der wohl zu Beginn des 4. Jahrhunderts entstandenen sog. Apostolischen Kirchenordnung wird dem Dienst des Lektors deshalb so große Bedeutung zugemessen, weil der Lektor an die Stelle der Verfasser der biblischen Bücher tritt, so dass diese durch ihn wieder Sprache finden. Der Lektor ist Vermittler der biblischen Botschaft.⁷⁸ „Vorlesen wird so zu einem hochkomplexen Vorgang des Erfassens, Verstehens und – wenigstens für sich selber – des Auslegens. Es genügt nicht das intellektuelle Aufnehmen der Bedeutung eines Textes, man muss sich ihn aneignen, sich ganz unter ihn stellen, hinter ihn zurücktreten und ihn verinnerlichen. Erst dieser vielschichtige Prozess befähigt den Lektor, sich ganz auf das einzulassen, was er liest.“⁷⁹

Zu Recht also findet die Feier der Beauftragung von Lektoren ihren Platz im Pontifikale. Denn dem Bischof ist es vorbehalten, die Charismen und das liturgische Leben seiner Diözese zu ordnen. Die große Bedeutung, die dem Dienst des Verkündigens des Wortes Gottes zukommt, legt es nahe, dass der Bischof selbst in diesen Dienst einweist und so deutlich wird, dass der Lektor nicht aus sich heraus im Gottesdienst vorliest, sondern der Auftrag zu diesem Tun aus der Gemeinschaft der Glaubenden, der Kirche erwächst und auf das Wohl dieser Gemeinschaft ausgerichtet ist. Durch die Beauftragung von Lektoren im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier, die zumindest immer wieder durch den Bischof der Diözese selbst vorgenommen werden sollte, wird der Bedeutungsumfang der Aufgabe der Lektoren für die Gemeinden deutlich und sichtbar. Allen Mitfeiernden kann aufs Neue aufscheinen, welche Dimension der Verkündigung des Wortes Gottes für das Leben der Kirche, zum Aufbau des Leibes Christi also, zukommt. Es wäre zu wünschen, dass die durch „*Ministeria quaedam*“ geschaffene Möglichkeit von auf Dauer instituierten Lektoren über die derzeitige Praxis hinaus aufgegriffen und umgesetzt wird.⁸⁰

⁷⁷ F. Beauftragung 1994, S. 21.

⁷⁸ Vgl. Apostolische Kirchenordnung 16,3 (s. Anm. 30).

⁷⁹ Puzicha (s. Anm. 71) 269. – Vgl. Zeremoniale, Nr. 32: „Eingedenk der Würde des Gotteswortes und der Bedeutung des Lektorendienstes soll sich der Lektor beständig um eine gute Aussprache und Vortragsweise bemühen, damit das Wort Gottes von den Teilnehmern deutlich verstanden wird. Wenn er aber anderen das Gotteswort verkündigt, dann soll er es auch selber bereitwillig in sich aufnehmen und eifrig meditieren, um es durch sein Leben zu bezeugen“.

⁸⁰ In diesem Zusammenhang wäre es zu überlegen, ob nicht zumindest baldmöglichst ein Ritus zur Einweisung eines Vorlesers/Lektors in Anlehnung an die Feier der Beauftragung von Kommunionhelfern (s. Anm. 9) entwickelt und approbiert werden könnte.